



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Strassen ASTRA

RICHTLINIE

BETRIEB NS - TEILPRODUKT AUSSERORDENTLICHER DIENST

Standards und Indikatoren

*Ausgabe 2015 V3.10
ASTRA 16270*

Impressum

Autoren / Arbeitsgruppe

| | |
|-------------------------|----------------------|
| Beat Aeschlimann | (ASTRA Zentrale) |
| Martin Wyss | (ASTRA Zentrale) |
| Christian Butti | (ASTRA Filiale) |
| Roberto Germann | (ASTRA Filiale) |
| Bruno Kropf | (Gebietseinheit I) |
| Alexis Alberti | (Gebietseinheit IV) |
| Luca Dellea | (Gebietseinheit IV) |
| Edwin Bühler | (Gebietseinheit VII) |
| Beat Wissmann | (Gebietseinheit VII) |
| Pierre-Sebastien Porret | (Gebietseinheit IX) |

Übersetzung (Originalversion in Deutsch)

Herausgeber

Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strassennetze N
Standards und Sicherheit der Infrastruktur SSI
3003 Bern

Bezugsquelle

Das Dokument kann kostenlos von www.astra.admin.ch heruntergeladen werden.

© ASTRA 2015

Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – unter Angabe der Quelle gestattet.

Vorwort

Der Bund, vertreten durch das Bundesamt für Strassen ASTRA, ist für den Unterhalt und den Betrieb des schweizerischen Nationalstrassennetzes in seinem Eigentum zuständig. Er stellt sicher, dass die übergeordneten Leistungsziele Verkehrssicherheit und Verkehrsfluss, Bereitschaftsdienst, Betriebssicherheit der Anlagen und Substanzerhaltung durch den betrieblichen Unterhalt erreicht werden. Dafür definiert er für die Leistungen der Teilprodukte Winterdienst, Reinigung, Grünpflege, BSA, Technischer Dienst, Unfalldienst und Ausserordentlicher Dienst auf der Grundlage von bestehenden Regelwerken Standards, die die qualitativen Anforderungen gesamtschweizerisch vorgeben. Um den Erfüllungsgrad jedes Standards periodisch ermitteln zu können, wird ihm ein eindeutig mess- und klar beurteilbarer Indikator zugewiesen.

Die vorliegende Richtlinie beschreibt die Standards mit den zugehörigen Indikatoren für die Leistung des Teilprodukts Ausserordentlicher Dienst.

Bundesamt für Strassen ASTRA

Jürg Röthlisberger
Direktor

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| | Impressum | 2 |
| | Vorwort..... | 3 |
| | Inhaltsverzeichnis | 5 |
| 1 | Einleitung | 7 |
| 1.1 | Anwendungsbereich..... | 7 |
| 1.2 | Adressaten | 7 |
| 1.3 | Inkrafttreten und Änderungen | 7 |
| 2 | Allgemeine Vorgaben | 8 |
| 2.1 | Organisation | 8 |
| 2.2 | Geltungsbereich | 8 |
| 3 | Spezifische rechtliche Grundlagen | 9 |
| 4 | Erläuterungen zu Standards und Indikatoren | 10 |
| 5 | Tabelle mit Standards und Indikatoren..... | 11 |
| | Glossar | 13 |
| | Literaturverzeichnis | 14 |
| | Auflistung der Änderungen..... | 15 |

1 Einleitung

1.1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument beschreibt die Standards und die Indikatoren für das Teilprodukt Ausserordentlicher Dienst des betrieblichen Unterhalts an den Nationalstrassen und deren Objekten. Es sind nur jene rechtlichen Grundlagen und Normen aufgeführt, die für dieses Teilprodukt Gültigkeit haben. Die allgemein verbindlichen Angaben zu den Leistungszielen, den Leistungsträgern und -empfängern, den Standards und Indikatoren sowie der Kontrolle und Auswertung finden sich in der Richtlinie ASTRA 16200, Betrieb NS - Allgemein verbindliche Bestimmungen zu den Teilprodukten (2015) [5].

1.2 Adressaten

Dieses Dokument richtet sich in erster Linie an alle Gebietseinheiten (in der Folge mit Betreiber bezeichnet) und die Mitarbeiter des ASTRA (in der Folge mit Eigentümer bezeichnet), welche im betrieblichen Unterhalt arbeiten.

1.3 Inkrafttreten und Änderungen

Die vorliegende Richtlinie tritt am 01.01.2015 in Kraft. Die Auflistung der Änderungen ist auf Seite 15 zu finden.

2 Allgemeine Vorgaben

2.1 Organisation

Der Betreiber richtet seine Organisation beim Ausserordentlichen Dienst darauf aus, die vom Eigentümer festgelegten Standards zur in der Dokumentation ASTRA 86063, Betrieb NS - Tätigkeitsverzeichnis (2011) [6]definierten Leistung „Ausserordentlicher Dienst“ einzuhalten.

Der Eigentümer macht keine Vorgaben über Arbeitsabläufe. Es liegt am Betreiber, seine Ressourcen so bereitzustellen und einzusetzen, dass er gemäss dem Stand der Technik unter Einhaltung der gültigen Umweltvorschriften effizient und wirtschaftlich operieren kann. Er ist bemüht, seine Prozesse laufend so zu rationalisieren, dass er im Spannungsfeld von Standarderfüllung und Kostensenkung möglichst den idealen Schnittpunkt dieser beiden Parameter erreicht.

In der Richtlinie ASTRA 16050, Operative Sicherheit Betrieb, Vorgaben für die Tunnel und die offene Strecke (2011) [4] sind die Vorgaben für die betrieblichen Sicherheitsanforderungen des ASTRA, wie die Ereignisbewältigung oder die Einsatzpläne, enthalten.

2.2 Geltungsbereich

Zum Ausserordentlichen Dienst gehören unvorhersehbare, einmalige Naturereignisse. Darunter fallen unter anderen Murgängen, Überschwemmungen, Hangrutsche, Lawinen-niedergänge und die daraus resultierenden Folgemassnahmen.

3 Spezifische rechtliche Grundlagen

Neben den in der Richtlinie ASTRA 16200, Betrieb NS - Allgemein verbindliche Bestimmungen zu den Teilprodukten (2015) [5] aufgeführten Grundlagen gelten unter anderen folgende spezifische Dokumente:

- [1] SR 814.01, Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) ;
- [2] SR 814.20, Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) ;
- [3] SR 814.600, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA).

4 Erläuterungen zu Standards und Indikatoren

Der Einsatz zur Umsetzung des Notfalldispositives bei Naturereignissen soll während der Normalarbeitszeit spätestens $\frac{1}{2}$ und ausserhalb der Normalarbeitszeit spätestens 1 Stunde nach Meldung am Interventionsort erfolgen. Ist dies nicht möglich, müssen wenigstens die erforderlichen Massnahmen innerhalb dieser Zeitspannen eingeleitet worden sein. Während eines Einsatzes muss die Weiterführung des normalen Betriebes sichergestellt werden.

Zur Verhinderung von Folgeereignissen müssen verkehrssicherheitsrelevante Anlagen und Anlageteile provisorisch oder definitiv durchgehend repariert werden.

5 Tabelle mit Standards und Indikatoren

| Pos. | Leistungsziele Standards | Indikator | | | | | Erfüllungsgrad Standards + gut 0 genügend - ungenügend | Gewichtung Leistungsträger A = Personenschäden B = Sachschäden C = Immaterielle Schäden |
|------|--|-------------------------------|---|--|---|--|--|--|
| | | Bezeichnung | Beschrieb | Messmethode Kontrollintervall | Dokumentation Kontrollen GE | Beurteilung | | |
| | Ausserordentlicher Dienst | | | | | | | |
| 7.01 | Bereitschaftsdienst. Reaktionszeit ab Alarmierung zur Umsetzung des Notfalldispositives bei Naturereignissen : - Normalarbeitszeit : ½ Std nach Meldung am Interventionsort oder Massnahme eingeleitet; - Ausserhalb Normalarbeitszeit 1 Std nach Meldung am Interventionsort oder Massnahme eingeleitet. | Reaktionszeit. | Reaktionszeit ab Alarmierung bei Naturereignissen. | Dauer der Reaktionszeit. Kontrolle bei Naturereignissen. | Bericht bei Grossereignis. Überschreitungen der Reaktionszeit in Reklamationsliste Gebietseinheit dokumentieren für Reporting an Eigentümer. | Anzahl Überschreitungen der Reaktionszeit. | Pro Gebietseinheit + = 0 Überschreitungen 0 = 1 - 3 Überschreitungen - > 3 Überschreitungen | B |
| 7.02 | Verkehrssicherheit und Verkehrsfluss. Gewährleistung der Gebrauchstauglichkeit der verkehrssicherheitsrelevanten Anlagen und Anlagenteile nach Naturereignissen. | Verhinderung Folgeereignisse. | Ergreifen von provisorischen und definitiven Reparaturen und Massnahmen beziehungsweise Sichern von beschädigten Anlagen und Anlagenteilen. | Weitere Ereignisse infolge ungenügender Reparatur oder Massnahme an verkehrssicherheitsrelevanten Anlagen und Anlagenteilen nach Naturereignissen. Überprüfung durch Kontrollen. | Weitere Ereignisse durch ungenügende Reparatur oder Massnahme an verkehrssicherheitsrelevanten Anlagen und Anlagenteilen in Reklamationsliste Gebietseinheit dokumentieren für Reporting an Eigentümer. | Anzahl weitere Ereignisse durch ungenügende Reparatur oder Massnahme an verkehrssicherheitsrelevanten Anlagen und Anlagenteilen. | Pro Gebietseinheit + = 0 Ereignisse 0 = 1 - 3 Ereignisse - > 3 Ereignisse | B |

Glossar

| Begriff | Bedeutung |
|----------------|---|
| BSA | Betriebs- und Sicherheitsausrüstung |
| ELA | Einsatzleiter ASTRA |
| GE | Gebietseinheit |
| SIA | Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein |
| SiBe-S | Sicherheitsbeauftragter Strecke |
| SNV | Schweizerische Normenvereinigung |
| StreMa | Streckenmanager |
| VSA | Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute |
| VSS | Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute |

Referenz : Dokumentation ASTRA 86990, Glossar d/f/i – Betrieb (2012) [7].

Literaturverzeichnis

Bundesgesetze der Schweizerischen Eidgenossenschaft

- [1] SR 814.01, **Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)**, www.admin.ch.
 - [2] SR 814.20, **Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)**, www.admin.ch.
-

Verordnungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft

- [3] SR 814.600, **Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)**, www.admin.ch.
-

Weisungen / Richtlinien

das Bundesamt für Strassen ASTRA und vom Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI

- [4] Richtlinie ASTRA 16050, **Operative Sicherheit Betrieb, Vorgaben für die Tunnel und die offene Strecke (2011)**, www.astra.admin.ch.
 - [5] Richtlinie ASTRA 16200, **Betrieb NS - Allgemein verbindliche Bestimmungen zu den Teilprodukten (2015)**, www.astra.admin.ch.
-

Dokumentationen des Bundesamtes für Strassen ASTRA

- [6] Dokumentation ASTRA 86063, **Betrieb NS - Tätigkeitsverzeichnis (2011)**, www.astra.admin.ch.
 - [7] Dokumentation ASTRA 86990, **Glossar d/f/i – Betrieb (2012)**, www.astra.admin.ch.
-

Auflistung der Änderungen

| Ausgabe | Version | Datum | Änderungen |
|----------------|----------------|--------------|--|
| 2015 | 3.10 | 01.01.2019 | Kleine Präzisierungen zu der aktuellen Praxis / Es sind keine neuen Anforderungen enthalten. |
| 2015 | 3.00 | 01.01.2015 | Inkrafttreten Ausgabe 2015 mit formellen Anpassungen. |
| 2015 | 3.xx | 10.12.2014 | Publikation auf Boxalino der Ausgabe 2015 mit den Anpassungen vom Projekt ALV2014 und der Überarbeitung der Indikatoren. |
| 2011 | V2.99 | 20.12.2011 | Publikation Ausgabe 2011 (Originalversion in Deutsch). |
| 2011 | 2.90 | 30.11.2011 | Aktualisierung Ausgabe 2007. |
| 2007 | 2.0 | 03.08.2007 | Ausgabe für Einführung NFA. |

